

# VERJÄHRUNGSFRAGEN IM BANKGESCHÄFT

de lege lata et ferenda

*Peter Vollmaier*

# VERJÄHRUNG BEREICHERUNGSRECHTLICHER RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHE VON VERBRAUCHERN

## - Die Grundregel (§§ 1478, 1479 ABGB) ...

30-jährige Verjährung (RS0033819; RS0020167)

... als **Auffangtatbestand** (RS0086687; vgl 9 Ob 44/21f)

## - Wiederkehrende rechtsgrundlose Leistungen

§ 27 Abs 3 MRG, § 5 Abs 4 KIGG; § 1480 ABGB analog

(insb RS0117773 zum „Zinsenstreit“; zum Fristbeginn erst in der „Überzahlungsphase“ s RS0119813)

# VERJÄHRUNG BEREICHERUNGSRECHTLICHER RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHE VON VERBRAUCHERN

- **Verjährung und effektive Rechtsdurchsetzung**  
vgl 6 Ob 112/22x [Rz 35, 36]
- **Unionsrechtliche Implikationen**  
EuGH zu RL 93/13/EWG und RL 2008/48/EU -  
Effektivitätsgrundsatz

*Wie lange müssen Mitgliedstaaten Verbrauchern die nachträgliche Klauselprüfung und Rückforderung ermöglichen?*

# VERJÄHRUNG BEREICHERUNGSRECHTLICHER RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHE VON VERBRAUCHERN

- **C-679/18**, *OPR-Finance*
- **C-698/18**, **C-699/18**, *Raiffeisen Bank und BRD Groupe Soci t  G n rale*
- **C-224/19**, **C-259/19**, *Caixabank und Banco Bilbao Vizcaya Argentaria*
- **C-485/19**, *Profi Credit Slovakia*
- **C-776/19 bis C-782/19**, *BNP Paribas Personal Finance*
- **C-80/21 bis C-82/21**, *D.B.P. ua*

# VERJÄHRUNG BEREICHERUNGSRECHTLICHER RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHE VON VERBRAUCHERN

## **Effet-utile-Vorgaben des EuGH** – eine Annäherung:

- Kurze objektive Fristen
- Lange objektive Fristen
- Subjektiver Fristbeginn
  - Kenntnis der Missbräuchlichkeit/Unzulässigkeit der Klausel nicht erforderlich - Erkundigungsobliegenheit
  - Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen ausreichend?

# VERJÄHRUNG BEREICHERUNGSRECHTLICHER RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHE VON VERBRAUCHERN

## Folgerungen für das österreichische Verjährungsrecht

de lege lata

Gebietet richtlinienkonforme Auslegung im Anwendungsbereich der RL 93/13/EWG und RL 2008/48/EU die Anwendung der allgemeinen Regelverjährung?

Kann § 1489 ABGB Abhilfe schaffen?

# VERJÄHRUNG BEREICHERUNGSRECHTLICHER RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHE VON VERBRAUCHERN

## Folgerungen für das österreichische Verjährungsrecht

de lege ferenda

### Allgemeine Verjährungszeit

§ #. (1) Soweit gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Sie beginnt, wenn der Anspruch fällig wird und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt hat. Unabhängig von dieser Kenntnis endet die Frist zehn Jahre nach Fälligkeit des Anspruchs.

(2) ...

# VERJÄHRUNG VON SICHERHEITEN UND BESICHERTEN FORDERUNGEN

**Das aktuelle ABGB-Verjährungsregime** – fragmentarische Regelung

## **§ 1483 ABGB – die Unverjährbarkeit des Faustpfandes:**

- Ausnahme von der Verjährung durch 30-jährigen Nichtgebrauch (§ 1479 ABGB)
- Ausnahme von der strengen Haftungsakzessorietät (§ 1483 Satz 3 ABGB?) – reine Sachhaftung
- Telos – sachliche Rechtfertigung für Ungleichbehandlung von Besitz- und Liegenschaftspfand?
- Erstreckung auf andere (nicht persönliche) Sicherheiten
- Verjährte Zinsrückstände und sonstige wiederkehrende Leistungen?



# VERJÄHRUNG VON SICHERHEITEN UND BESICHERTEN FORDERUNGEN

## Reformvorschlag – angelehnt an § 216 BGB:

§ #. (1) Die Verjährung eines Anspruchs, für den ein Pfandrecht besteht, hindert den Gläubiger nicht, sich aus der Pfandsache zu befriedigen.

(2) Gleiches gilt in Bezug auf Sachen und Rechte, die dem Gläubiger zur Sicherung übereignet oder abgetreten wurden.

(3) Für verjährte Ansprüche auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen kann die Sicherheit nicht in Anspruch genommen werden.

# VERJÄHRUNG VON SICHERHEITEN UND BESICHERTEN FORDERUNGEN

## Verjährung der Haftungsansprüche gegen Interzedenten

§ #. (1) Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner muss der Interzedent gegen sich gelten lassen, verjährungsverlängernde Vereinbarungen mit dem Hauptschuldner [und die Unterbrechung wegen Belangens des Hauptschuldners] hingegen nur, wenn ihm diese vor Ablauf der Verjährungsfrist bekannt geworden sind.

(2) Nach dem Tod des Interzedenten verjähren die akzessorischen Ansprüche binnen drei Jahren.